

Abg. Gautsch: Es sind meinem Antrage sowohl in formeller als auch in materieller Beziehung Einwendungen entgegengestellt worden. Die formellen Bedenken hat der Herr Regierungscommissar selbst nicht gerade als sehr gewichtig hingestellt und ich werde auch noch durch einige Gründe sie als völlig einflußlos darzustellen versuchen, obwohl auch schon der Abg. Bönicke Einiges in dieser Beziehung erwähnt hat. Die Geschäftsordnung ist zwar in beiden Kammern berathen, aber es ist die darauf bezügliche Landtagschrift durchaus noch nicht abgegangen. Wenn man nun also danach urtheilt, daß die Sache noch nicht abgeschlossen ist, so wird auch deshalb, weil es sich um die Redaction handelt, es nicht für unzulässig erkannt werden können, wenn in der Landtagschrift zugleich darauf mit angetragen wird, daß der Entwurf unter II. mit in die Geschäftsordnung einverleibt werde. Das einzige Bedenkliche wäre vielleicht das, daß eben die Redaction nicht in den Händen der Kammern ruht. Aber wenn feste Beschlüsse da sind, so glaube ich, ist auch daraus keine große Bedenklichkeit herzuleiten. In materieller Beziehung hat man gesagt, daß es nicht gut sei, Ausführungsgesetze, welche in den Verfassungspunkt einschlagen, als Verordnung zu erlassen. Ich kann aber durchaus nicht ganz dem beistimmen, daß hier ein so gewichtiges Bedenken vorliegt, denn unsere ganze Verfassungsurkunde stellt ja ebenso, wie das Gesetz unter I. verschiedene Bestimmungen über verschiedene Rechte der Kammern hin, ohne dabei zu sagen, auf welche Weise diese Sachen eigentlich behandelt werden. Ich will nur hier berühren das Recht der Kammern, Wünsche und Anträge zu berathen oder überhaupt Anträge an die Krone zu bringen. Es ist nun das, was wir berathen, nur eine Erweiterung dieser Befugniß und in Bezug auf die bereits bestehenden Befugnisse der Kammern ist in §. 137 die Bestimmung getroffen, daß alle nähern Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb auf dem Landtage der Landtagsordnung angehören. Ich kann in dem ganzen Gesetze weiter nichts erblicken, als eben eine Vorschrift für den Geschäftsbetrieb in Bezug auf das neu erlangte Recht, und haben wir alle andern Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in der Landtagsordnung, so folgt meines Erachtens ganz natürlich, daß auch diese hineingehört. Uebrigens kann ich mich von dem Grundsätze der Autonomie nicht trennen, und glaube, daß deshalb auch die Kammern bei weitem mehr freie Bewegung haben, wenn diese Bestimmungen in der Geschäftsordnung enthalten sind, als wenn sie in ein Gesetz kommen. Es ist noch von einer andern Seite gegen meinen Antrag vorgebracht worden, daß in dem Aufschube gewissermaßen Gefahr liege, wir sollten doch so bald als möglich sehen, uns dieses Recht zu wahren. Nun das Recht ist nur in dem ersten Gesetze enthalten, dieses ist bereits einstimmig angenommen worden und ich habe keinen Zweifel, daß es auch in der zweiten Kammer angenommen werden wird. Also das Recht ist jedenfalls festgestellt, das Recht haben wir in Händen, und es

kann sich daher nur um eine formelle Behandlung und Ausübung dieses Rechts handeln. Ich glaube doch, daß Seiten der Regierung wegen solcher reiner Formsachen nicht noch ein Widerspruch erfolgen wird, ich wüßte doch in der That nicht, welches Gewicht man darauf legte, dieses in einem besondern Gesetze in das Land hinauszulassen, während vielleicht die Kammer wünschen könnte, es in die Geschäftsordnung aufgenommen zu sehen. Ich sehe wenigstens ein Princip, weshalb ein solcher Widerspruch von Seiten der Regierung zu erwarten stünde, nicht, und daher kann ich mir auch die Gefahr nicht so vergegenwärtigen, die vorgestellt worden ist, daß dadurch eine Verzögerung eintrete.

Regierungscommissar Todt: Wenn die Sache wirklich so unbedeutend ist, wie jetzt der Herr Antragsteller glauben machen will, nun so glaube ich dagegen, er hat gerade so viel Gelegenheit, die Sache abzuwarten und zu beseitigen, als die Regierung, denn dann ist sie ebenfalls für die Kammern nicht von Bedeutung. Wenn ich übrigens den Antrag nun erst recht verstanden habe, so beabsichtigt man damit, zu jeder Zeit beliebige Abänderungen an der Art und Weise der Ausübung des neuen Rechtes vornehmen zu können, ohne Concurrenz der Regierung. An diese Absicht habe ich allerdings anfangs weniger gedacht, aber nach den Erläuterungen, die gegeben worden sind, scheint mir diese Absicht nun hauptsächlich vorzuliegen. Also der Herr Antragsteller und die ihm beistimmen, gehen von der Ansicht aus: wird das Gesetz ein Theil der Geschäftsordnung, so können wir beliebig daran rütteln, daran ändern, die Regierung kann da nichts darein reden. Nun lasse ich zwar vor Allem noch dahingestellt, ob die Ansicht schon bis zur Untrüglichkeit festgestellt ist, daß die Geschäftsordnung ganz allein durch die Kammern aufgestellt werden könne, — ich sage, ich lasse dies dahingestellt, obschon ich es bezweifle. Wenn es aber auch wäre, so würde doch jedenfalls die Regierung ein großes Interesse daran haben, daß ein so wichtiges, zeither von der Krone allein geübtes Recht nicht auf jede beliebige Weise, wie es irgendwie den Kammern einfallen könnte, zur Ausübung gelangt. Es hat daher auch daran noch Niemand eigentlich gezweifelt, daß hier eine Gesetzesvorlage, eine Vorlage, über die sich Regierung und Kammer vereinigen müssen, in Frage ist. Wäre das nicht, so hätte eigentlich nur das Gesetz unter I. gegeben zu werden gebraucht, und die Regierung hätte wegen des Weitern eine Verordnung erlassen können. Aber ich bezweifle sehr, daß man damit Seiten der Kammern einverstanden gewesen wäre. Man würde ganz gewiß gesagt haben, das Gesetz, welches zur Ausführung des Gesetzes unter I. gegeben wird, muß den Kammern vorgelegt werden. Ich bin auch dieser Meinung, und da dies auch die Ansicht der Regierung gewesen ist, so hat diese die gegenwärtige Vorlage an die Kammern gebracht, die Kammern werden sich verfassungsmäßig darüber erklären, und wenn das geschehen ist, dann ist diese Gesetzesvorlage zum wirklichen Gesetze geworden und dieses kann nicht einseitig, sei es